

Ehegattenunterhalt und Anordnung der Gütertrennung,

insbesondere in ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen.



Pascal Diethelm
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Familienrecht
Telefon +41 58 258 14 00
pascal.diethelm@bratschi-law.ch



Martina Wüst
MLaw, Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 14 00
martina.wuest@bratschi-law.ch

Sobald sich Ehegatten entscheiden, künftig getrennt zu leben, stehen meist auch Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen sowie mit der Aufteilung des ehelichen Vermögens zur Diskussion: Wer hat Anspruch auf wieviel Unterhalt? Auf welchen Zeitpunkt hin wird das vorhandene Vermögen zwischen den Ehegatten aufgeteilt?

1. Folgeschwere Entscheidungen

Mit der Festlegung des Ehegattenunterhalts wie auch mit dem Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes sind vor allem bei ausserordentlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten finanziell sehr weitreichende Auswirkungen von oftmals mehreren CHF 100'000.00 verbunden, weshalb vor Einleitung von Eheschutzmassnahmen oder Abschluss von Trennungsvereinbarungen auf eine sorgfältige, frühzeitige Beratung besonderen Wert zu legen ist.

2. Festlegung des Ehegattenunterhalts

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht für die Festlegung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen keine bestimmte Bemessungsmethode vor und die bundesgerichtliche Rechtsprechung überlässt den kantonalen Sachgerichten hierbei weites Ermessen. In der kantonal verschiedenen Gerichtspraxis werden Unterhaltsbeiträge daher entweder abstrakt, nach einer festen Formel (bspw. als prozentualer Anteil am Einkommen des Ehemannes) oder konkret, d.h. nach den Umständen des Einzelfalles anhand der in der Familie anfallenden Lebenskosten, festgesetzt. Solch konkrete Bemessungsmethoden gewährleisten einzelfallgerechte Unterhaltslösungen, weil sie nebst der Einkommensbetrachtung zusätzlich auf

einer umfassenden Bedarfsermittlung beruhen. Daher setzte sich in der kantonalen Rechtsprechung die sogenannte „Methode der familienrechtlichen Existenzminimumberechnung mit Überschussteilung“ in den letzten Jahren zunehmend durch. Hier werden zunächst die individuellen Grundbedürfnisse der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder ermittelt (z.B. CHF 3'600.00 Lebenskosten pro Ehegatte, total CHF 7'200.00), wonach der Einkommensüberschuss der Gesamtfamilie (bei einem Familieneinkommen von CHF 8'000.00 somit CHF 800.00) nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Beteiligten verteilt wird (bei 2 Personen würde der Überschuss von CHF 800.00 hälftig aufgeteilt).

3. Bemessungsmethode bei ausserordentlich guten Einkommensverhältnissen

Unterhalt soll nicht mehr als den bisherigen, um die trennungsbedingten Mehrkosten erweiterten ehelichen Lebensstandard decken und damit insbesondere nicht der Ersparnisbildung dienen. Die vorerwähnte Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussteilung würde in ausserordentlich günstigen finanziellen Verhältnissen im Ergebnis dazu führen, dass einem Unterhaltsberechtigten bedeutend mehr als der bisherige eheliche Lebensstandard zuerkannt würde, indem ihm mit Hilfe des Ehegattenunterhalts eine unterhaltsrechtlich nicht angezeigte Bildung von Ersparnissen erlaubt würde. Die in der Praxis vorherrschende Methode der Existenzminimumberechnung mit Teilung des Einkommensüberschusses findet daher dort ihre Grenze, wo das vorhandene Familieneinkommen mehr ausmacht, als es die Wahrung der von den Ehegatten gewählten angemessenen Lebenshaltung erfordert. Dabei geht es um eheliche Verhältnisse, wo selbst unter Berücksichtigung von trennungsbedingten Mehrkosten noch eine Sparquote resultiert; erfahrungsgemäss ist dies bei monatlichen Familien-

einkünften ab CHF 10'000.00 näher zu prüfen (in unserem Beispiel würde bei einem Familieneinkommen von CHF 12'000.00 und einem unveränderten Gesamtbedarf von CHF 7'200.00 ein Einkommensüberschuss von CHF 4'800.00 entstehen, welcher nicht schematisch zu teilen wäre).

In sehr gehobenen finanziellen Verhältnissen ist bei der Unterhaltsberechnung deshalb entweder bei Anwendung der Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussteilung die eheliche Sparquote von der Einkommens(überschuss)verteilung auszunehmen oder der Unterhalt ist alternativ nach der sog. „einstufig-konkreten Bemessungsmethode“ nach der Art eines Haushaltsbudgets zu berechnen. Obschon das Bundesgericht der kantonalen Rechtsprechung die Wahl lässt, nach welcher Methode Ehegattenunterhalt berechnet wird, tendiert es bei günstigen finanziellen Verhältnissen zunehmend zur zweiten Bemessungsmethode.

Die für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge massgebenden Verhältnisse, insbesondere die einzelnen Haushaltsbudget-/Bedarfspositionen, sind vom unterhaltsberechtigten Ehegatten nachzuweisen, während den Unterhaltsverpflichteten insofern eine Mitwirkungspflicht trifft, als er eine von ihm geltend gemachte Sparquote zu beweisen hat. Auch bei ausserordentlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Unterhaltsberechtigte die einzelnen Ausgaben für die bisher gelebte Lebenshaltung nachzuweisen. Weil es den Beteiligten oft kaum mehr möglich ist, ihren Lebensbedarf im Verlaufe eines Eheschutzverfahrens zu ermitteln, geschweige denn im Nachhinein noch mittels Belegen zu beweisen, hat das Bundesgericht für solche Verhältnisse Beweiserleichterungen erlassen. So hat es bspw. festgehalten, eine Ehefrau sei bei finanziell günstigen Verhältnissen nicht gehalten, alle ihre Lebenshaltungskosten mittels Quittungen belegen zu müssen, gehe es in diesen Fällen im Unterschied zu „normalen“ Einkommensverhältnissen doch nicht um eine genaue Berechnung des Existenzminimums, sondern darum, der unterhaltsberechtigten Partei die Fortsetzung des ehelichen Lebensstandards zu ermöglichen. Lügen sogar extrem günstige Verhältnisse vor, müsse es den Ehegatten weitgehend freistehen, wie sie ihre Mittel verwenden wollen. Zu beurteilen ist damit in einer objektivierten

Betrachtungsweise, welche Lebenskosten noch als angemessen und irgendwie sinnvoll erscheinen. Unterhaltsberechtigte müssen sich in einer extrem günstigen Einkommenssituation das leisten können, was sie bei hohen Ansprüchen für einen billigen Lebensaufwand vernünftigerweise ausgeben können, was durchaus zu einem konkreten, nach Art eines Haushaltsbudgets und unter Zugrundelegung von gewissen Pauschalisierungen ermittelten Lebensbedarf von monatlich CHF 25'000.00 führen kann. Im Ergebnis wird oft der Richter zu entscheiden haben, was bezogen auf die konkreten Eheverhältnisse für einen billigen Lebensaufwand vernünftigerweise ausgegeben werden kann (und damit in die Unterhaltsbemessung einfließt) und was umgekehrt als luxuriös und deshalb nicht unterhaltsrelevant gilt. Dies ist in Eheschutzverfahren häufig umstritten, wohl nicht zuletzt deshalb, weil dem Gericht bei dieser Abwägung erhebliches Ermessen offen steht. Dass zuweilen schon die (unterhaltsrechtlich entscheidenden) Darstellungen darüber, welche eheliche Lebenshaltung gepflegt wurde, diametral auseinander gehen, kommt erschwerend hinzu: Während der unterhaltspflichtige Ehemann vor Gericht oft das Bild einer stets sparsamen, bescheidenen Ehefrau zeichnet (um damit den Lebensstandard bzw. den Unterhalt möglichst tief zu halten), blickt dessen unterhaltsberechtigter Gattin auf beinahe luxuriös gelebte Ehejahre zurück. Trotz des mit solchen Prozessen einhergehenden Aufwandes ist eine sorgfältige Klärung dieser Fragen ganz entscheidend: Von der Aufnahme des Getrenntlebens (bzw. dem Beginn des Trennungunterhalts) bis zum Scheidungsurteil vergehen in Streifällen oft mehr als drei Jahre. Lässt sich bei einem in ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen durchaus nicht unüblichen Ehegattenunterhaltsbeitrag von CHF 15'000.00 nun prozessual eine monatliche Erhöhung oder Reduktion um CHF 3'000.00 erwirken, führt dies bezogen auf besagte drei Jahre zu einer Unterhaltsanpassung von total CHF 108'000.00.

4. Anordnung der Gütertrennung

Ehegatten ohne Ehevertrag stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, in dessen Rahmen sie an aus Arbeitserwerb oder Vermögenserträgen des andern Ehegatten geäußneten Ersparnissen häufig profitieren. Diese ge-

setzunglich vorgesehene „Ersparnisregelung“ gilt bei einer (u.U. erst nach Ablauf einer zweijährigen Trennungsfrist möglichen) Scheidung bis zum Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens; erst die Einreichung jenes Begehrens führt zur Auflösung des Güterstandes. Wünschen die Ehegatten eine frühere Güterstandsauflösung (z.B. per Aufnahme des Getrenntlebens), können sie eine Gütertrennung richterlich anordnen lassen, falls es die Umstände rechtfertigen. Im Vordergrund steht eine Gefährdung von wirtschaftlichen Interessen nach Aufnahme des Getrenntlebens. Mit der gerichtlichen Anordnung der Gütertrennung wird der Zeitpunkt der Auflösung des bisherigen Güterstandes auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gütertrennungsbegehrens verlegt. Ab jenem Stichtag wird – insbesondere während einer allfälligen zweijährigen Trennungsfrist – somit kein Errungenschaftsvermögen mehr gebildet, welches zwischen den Ehegatten hälftig zu teilen wäre.

Bei ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen, in denen wesensgemäss eine erhebliche Sparquote vorhanden ist, hat die Anordnung der Gütertrennung zur Folge, dass der einkommensstärkere Ehegatte die nach dem Stichtag auf seiner Seite künftig anfallenden Ersparnisse (mangels unterhaltsrechtlicher Sparquotenteilung) nicht mehr mit dem anderen Ehegatten teilen muss. Benachteiligt durch diese vorgezogene Güterstandsauflösung ist in solchen Verhältnissen somit der einkommensschwächere Ehegatte, welcher an den ehelichen Ersparnissen fortan nicht mehr teilnimmt. Die Anordnung der Gütertrennung eröffnet dem einkommensstärkeren Ehegatten die Chance, seine Sparquote ab

Einreichung des Gütertrennungsbegehrens nicht mehr mit seinem Ehegatten teilen zu müssen. Zugleich schützt aber die Anordnung der Gütertrennung vor einem übermässigen Verbrauch der Errungenschaft durch den anderen, insbesondere während der kritischen Dauer des Getrenntlebens.

Im Rahmen der Scheidungsberatung ist vor Anordnung der Gütertrennung daher abzuwägen, wie sich die Ehegatten während des Getrenntlebens und der sich anbahnenden Scheidungssituation verhalten werden: Wird der finanzstärkere Ehegatte – trotz Leistung von Unterhaltsbeiträgen – weiterhin Ersparnisse bilden und eheliche Ersparnisse nicht verbrauchen, dürfte die Anordnung der Gütertrennung für den anderen Ehegatten kaum zur Diskussion stehen, denn er profitiert bis zum Tag der Güterstandsauflösung von der Zunahme der Errungenschaft des andern. In solchen Fällen bleibt für den finanzschwächeren Ehegatten zugleich Raum, seinerseits auf Errungenschaftsvermögen zuzugreifen und dieses (zum Nachteil des andern) zu verbrauchen. Ist hingegen damit zu rechnen, dass der finanzstärkere Ehegatte vor der Scheidung seine Einnahmen versiegen lässt und/oder auf eheliche Ersparnisse zugreifen wird, ist die Anordnung der Gütertrennung aus Sicht des anderen Ehegatten empfehlenswert. Dies schützt sparsamere Ehegatten zugleich davor, dass sie nach Anordnung der Gütertrennung gebildete Ersparnisse bei der Scheidung hälftig weitergeben müssen.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Lange Gasse 15, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Industriestrasse 24, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

Lausanne Avenue de Mon-Repos 14, CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 258 17 00, Fax +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch